

Titel der Drucksache:

**Alkoholverbot auf dem Anger - Jugendschutz
oder Vertreibung von
Alkoholkonsumierenden?**

Drucksache

1885/22

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung
Anfragen	01.10.2022	öffentlich
Ausschuss für öffentliche Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt	07.12.2022	öffentlich

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,


vor einer Woche haben Sie auf dem Erfurter Anger ein Alkoholkonsumverbot nach § 27a Abs. 1 ThürOBG bzw. § 8a Abs. 1 Stadtordnung verhängt. Von dem geltenden Radius ist fast der gesamte Anger betroffen. Die Maßnahme stellt auf den Kinder- und Jugendschutz ab, welcher mit dem Familienzentrum begründet wird. Nicht nur aufgrund der beschränkten Öffnungszeiten, welche vorwiegend in der Vormittags- und Mittagszeit liegen, erschließt sich die Maßnahme nicht. Auch wie damit dem vielfach kritisierten Alkoholkonsum wirksam vorgebeugt werden soll, erschließt sich nicht. Ferner wird zur Begründung auch mehrfach auf die "gute Stube Erfurts" und Beschwerden von Händler*innen hingewiesen, welche nicht im Zusammenhang mit dem Jugendschutz stehen. Das Citymanagement bewarb die Maßnahme und versicherte, dass selbstverständlich die Außengastronomie unberührt bliebe. Eine Mitarbeiterin des Familienzentrums erklärte in der Thüringer Allgemeinen, dass die Arbeit des Zentrums nicht ständig beeinträchtigt werde und sie einzelne Vorfälle nicht pauschal Alkoholkonsumierenden zuordnen möchte. Dieses inkonsistente Agieren der Stadtverwaltung verursacht Verunsicherung bei allen Beteiligten, inklusive der umsetzenden Beamten.

Vor dem Hintergrund habe ich folgende Fragen an die Stadtverwaltung:

1. Inwieweit werden die Sichtachsen als Ausnahmetatbestand nach § 8a Abs. 2 Stadtordnung vor dem Hintergrund der Gegebenheiten des Angers berücksichtigt und liegt der Stadtverwaltung eine entsprechende Karte über Wirkungsbereich des Alkoholverbots vor?
2. Wie lief der Entscheidungsprozess der Stadtverwaltung hinsichtlich des Alkoholverbots ab? (Bitte auflisten nach initiiender Abteilung, Abwägung von Alternativen, ggf. Konzepterstellung, Abwägung von Nachteilen aus ordnungspolitischer Perspektive sowie dem Ausschluss von sachfremden Gründen.)
3. An welchem Datum, mit welchen städtischen Gesprächspartnern und mit welchem Inhalt

fürte die Stadtverwaltung jeweils Gespräche mit dem Familienzentrum bezüglich des geplanten Alkoholverbots?

Anlagenverzeichnis

21.10.2022, gez. i. A. 

Datum, Unterschrift